

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN



Kriterien für eine öffentliche Ausschreibung

- o Güter, Dienstleistungen, Bauten (Art. 5 BöB)
- o > CHF 230 000.- für Lieferungen
- o > CHF 230 000.- für Dienstleistungen
- o > 8,7 Mio. für Bauwerke
- o Keine Ausnahme nach Art. 3 BöB

Beschaffungen im Anwendungsbereich des Gesetzes – Beschwerdefähigkeit –

Beschaffungen nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes (3. Kapitel VöB)



Offenes Verfahren

Alle Anbieter können ein Angebot abgeben.

Öffentliche Ausschreibung



Selektives Verfahren

Ausgewählte Anbieter können ein Angebot abgeben.

Öffentliche Ausschreibung



Freihändiges Verfahren*

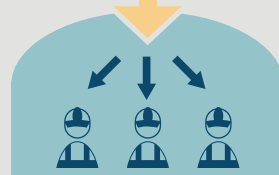
Direkte Vergabe an einen Anbieter oder Anbieterin.

Öffentliche Zuschlagpublikation



Freihändiges Verfahren*

Direkte Vergabe an einen Anbieter oder Anbieterin.



Einladungsverfahren

Mindestens 3 Angebote einholen.

Eignung der Anbieter ist gegeben.



Selektives Verfahren

Ausgewählte Anbieter können ein Angebot abgeben.

Öffentliche Ausschreibung



Offenes Verfahren

Alle Anbieter können ein Angebot abgeben.

Öffentliche Ausschreibung

Eignungskriterien (Anbieterbezogen):

Offenes Verfahren

- o Ja/Nein (z.B. Bonität, Q-System, Referenz)

Selektives Verfahren

- o Ja/Nein (z.B. Bonität, Q-System, Referenz)
- o Bewertete Kriterien (z.B. Liefertermin, Kapazität)

Zuschlagskriterien (angebotsbezogene bewertete Kriterien):

- o Preis, Qualität, Betriebskosten
- o Ökologische Anforderungen
- o Zwingende Mussanforderungen an das Produkt (technische Spezifikationen)

Eignung des Anbieters. Begründung des freihändigen Verfahrens nach Art. 13/36 VöB.

Zuschlagskriterien (angebotsbezogene bewertete Kriterien):

- o Preis, Qualität, Betriebskosten
- o Ökologische Anforderungen
- o Zwingende Mussanforderungen an das Produkt (technische Spezifikationen)

ZENTRALE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Güter und Dienstleistungen werden von einer der folgenden zentralen Beschaffungsstellen beschafft:

- o armasuisse
- o Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
- o Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- o Bundesreisezentrale (BRZ)

Güter und Dienstleistungen, für deren Beschaffung die zentralen Beschaffungsstellen zuständig sind, finden Sie hier:

www.beschaffungsstellen.admin.ch

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- o Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) SR 172.056.1
- o Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) SR 172.056.11
- o Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) SR 172.056.15)

ZIELE DES BUNDESGESETZES

Ziele des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 1 BöB):

- o Transparenz
- o Wettbewerb
- o Wirtschaftlichkeit
- o Gleichbehandlung der Anbieter

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Verfahrensgrundsätze (Art. 8 BöB):

- o Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- o Einhaltung der Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei im Ausland erbrachten Leistungen
- o Gleichbehandlung von Frau und Mann (Lohngleichheit)
- o Leistungsortsprinzip (Es gilt das Recht an dem Ort, an dem der Gegenstand hergestellt wird z.B. Umweltschutzgesetz)

* Die Regelung dieser Beschaffungen wird mit der anstehenden Revision des Beschaffungsrechts von der Verordnung ins Bundesgesetz überführt.